

### **§ 3 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Traktanden einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- Bericht aus dem Vereinsjahr
- Abnahme der Vereinsrechnung
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Abnahme des Berichts der Rechnungsrevisionsstelle
- Vorstellung des Tätigkeitsprogrammes

### **§ 4 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§ 5 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, diese sind für die Umsetzung des Zweckes, die Finanzen und für die Organisation des Vereins verantwortlich.

### **§ 6 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Grundsätzlich entspricht ein Vereinsjahr dem Kalenderjahr.

### **§ 7 Revisionsstelle**

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Mitgliederversammlung die Revisionsstelle.

Für die Rechnungsrevision können entweder zwei natürliche Personen oder eine juristische Person beauftragt werden. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre, mit Wiederwählbarkeit auf eine zweite Amtsdauer.

## **Vereinsmittel**

Es wird kein Mitgliederbeitrag erhoben, sofern nicht die Mitgliederversammlung einen anderslautenden Beschluss fällt.

Der Verein finanziert sich insbesondere durch Zuwendungen von Sponsoren und Stiftung sowie aus dem Nutzungsbeitrag für die Zurverfügungstellung von Räumen sowie Beiträgen für Veranstaltungen und Anlässe.

## **Gründung und Auflösung**

### **§ 8 Konstituierende Versammlung**

Die HGKx wurde an der Gründungsversammlung vom 19.1.2023 in Basel mit 2 Mitgliedern gegründet.

### **§ 9 Auflösung**

Die HGKx kann an einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Das Vereinsvermögen geht in diesem Fall an die Foundation for Arts and Design in Basel „FAB“, Basel über. Die Stiftung kann das Vereinsvermögen nach ihrem Gutdünken für die Förderung der Alumni-Idee einsetzen. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Anita Mucolli, HGKx**

**Françoise Payot, HGKx**